
**1. Änderung zur Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und der §§ 18, 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz des Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 1 Abs.2 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

„Die Satzung gilt für alle Bestandteile im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1-4 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 2 Abs. 2 StrG LSA der o.a. Straßen.“

2. § 3 Abs. 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen wird wie folgt geändert:

„Werbeanlagen soweit sie nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von höchstens 1 m² einnehmen.“

3. § 3 Abs. 3 wird eingefügt

„Blumenkübel bzw. Pflanzschalen, die ausschließlich der Verschönerung dienen.“

4. § 3 Abs. 4 wird eingefügt

„Warenträger, Werbeaufsteller (Kundenstopper) und Fahrradständer mit Werbung, wenn mindestens 1,20 m auf dem Gehweg verbleibt.“

5. § 3 Abs.3 wird neu Abs.4

6. § 4 Abs.5 Erlaubnispflicht wird neu angefügt

„Sollte der Veranstaltungsplatz wegen Witterungs- und Umwelteinflüssen nicht genutzt werden können, stellt die EG Stadt Tangerhütte, soweit möglich, einen anderen Platz zur Verfügung.

Eine Begutachtung des o.g. vereinbarten Veranstaltungsortes wird vor Entscheidung vorgenommen.

7. § 4 Abs.6 Erlaubnispflicht wird neu angefügt

Kann eine bereits erteilte Sondernutzungserlaubnis aus wichtigem Grund (Krankheit, Tod, usw.) nicht ausgeübt werden, wird die Bearbeitungsgebühr einbehalten.

Die Anzeige hat unverzüglich zu erfolgen.

Bei Veranstaltungen sowie Zirkusgastspielen gilt Satz 1 und 2.entsprechend.“

8. § 5 Abs.7 Pflichten des Erlaubnisnehmers wird neu angefügt

„Wildes Plakatieren wird kostenpflichtig entfernt.“

9. § 6 Abs. 1 Versagung und Widerruf wird folgender Satz angefügt:

„Die Erlaubnis kann auch versagt werden, wenn durch Häufung gleichartiger Sondernutzungen der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.“

10. § 10 Nr. 2 Ordnungswidrigkeiten wird neu eingefügt

„2. entgegen § 4 Abs. 2 den Antrag nicht mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich stellt,“

Die nachfolgenden Nummerierungen verschieben sich entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte,.....

Siegel

Andreas Brom
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr., vom, bekannt gemacht.